

N<sup>ro</sup>. 71.

Dienstag den 14. Juni

1831.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 731. (3) Nr. 11752/1667.

**Circular e**

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Herabsetzung der Schiffahrtsgebühr auf dem Laibachflusse. — In Folge herabgelangter hoher Hofkammer-Verordnung vom 9. d. M., Nr. 4577, wird die gegenwärtige Schiffahrtsgebühr auf dem Laibachflusse von 3 kr. für jeden Centen der Schiffeladung auf einen Pfennig herabgesetzt. — Auch wird die auf diesem Flusse bestehende Ein- und Ausschiffungsgebühr und der festgesetzte Lohn für die Packknechte aufgehoben, und die Vergütung der diebställigen Leistungen dem freyen Uebersinkommen der Parteien überlassen. — Hier von wird die Kundmachung mit dem Bedeuten erlassen, daß diese Anordnung mit dem Tage der Publikation in Wirksamkeit zu treten habe.

Laibach am 28. Mai 1831.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.Clemens Graf v. Brandis,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 730. (3) Nr. 12071.

**K u n d m a c h u n g**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Normen bei Salpeter-Verkäufen werden bekannt gemacht. — Seine Majestät geruhten zu gestatten, daß ein Theil der in der Lombardie befindlichen Aerial-Salpeter-Vorräthe ausnahmsweise unter den gewöhnlichen Verschleiß-Preisen, und mit der Gestattung des Verbrauches im Inlande oder der zollfreien Verführung in das Ausland, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werde. Für die Feilbietung dieses Salpeters wurden in Absicht auf den Umsatz desselben folgende Bestimmungen festgesetzt, welche hiermit zur genauen Beobachtung kund gemacht werden. — 1.) Der Weiterverkauf des gedachten, bei der Versteigerung

erstandenen Salpeters im Inlande, ist Jedermann in beliebigen Quantitäten gestattet. — 2.) Wird dieser aus den k. k. Niederlagen der Lombardie erworbene Salpeter an Parteien veräußert, welche denselben nicht unmittelbar verbrauchen, sondern ihn zum Gegenstande des Handels oder Kleinverschleißes machen, so müssen rücksichtlich der Uebertragung von einer Partei an die andere, und zur Ausweisung der regelmäßigen Erwerbung, die mit den Zoll-Vorschriften für den Umsatz der vom freyen Verkehre ausgenommenen Waaren (§. 49, und folgende der allgemeinen Zoll-Ordnung vom Jahre 1788) vorgezeichneten Bestimmungen genau beobachtet werden. — Die Dauer während welcher die Deckungs-Urkunde über die gesetzmäßige Erwerbung eines solchen Salniters die Gültigkeit behält, wird in Uebereinstimmung mit §. 82 allgemeiner Zoll-Ordnung auf drei Jahre, vom Tage der Ausstellung berechnet, bestimmt. — 3.) Parteien, welche diesen Salpeter zum unmittelbaren Verbräuche erworben haben, und mit demselben keinen Handel oder Kleinverschleiß treiben, unterliegen rücksichtlich dieses Gegenstandes den allgemeinen Vorschriften über die Ausweisung des Bezuges und Ursprungs der bei ihnen befindlichen Waaren. — 4.) Der Salpeter, in Hinsicht dessen die gegenwärtigen Bestimmungen nicht beobachtet werden, ist als nicht vorchriftsmäßig aus den Aerial-Salpeter-Niederlagen erworben zu betrachten, und es haben die allgemeinen Strafbestimmungen über den unbefugten Umsatz, oder Besiß von Salpeter, in Anwendung zu treten. — Welches in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 17. Mai 1831, Zahl 15105, hiemit kund gemacht wird.

Laibach am 27. Mai 1831.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.Clemens Graf v. Brandis,  
k. k. Gubernialrath.

3. 722. (3)

Nr. 12072.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Steinkohlen aus Dalmatien und Istrien können künftig zollfrei eingeführt werden; auch wird der Zoll für mehrere Artikel herabgesetzt. — Se. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 3. Februar l. J., aus Rücksicht für die Beförderung des Steinkohlenbaues in Istrien und Dalmatien, die Steinkohlen bei der Ausfuhr aus diesen Ländern, und bei der Einfuhr in die übrigen Provinzen der Monarchie, vom Ein- und Ausgangszolle zu befreien geruhet. — Zu gleicher Zeit hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei bestimmt gefunden, die Ein- und Ausgangszölle für die Garne aus Flachs, Hanf und Berg, dann für das

Steingut, Majolika oder Fayance, in dem Falle als letztere Waare von Privaten zum eigentlichen Gebrauche eingeführt wird, in mäßigeren, dem dermaligen Preise dieser Gegenstände angemessenen Beträgen festzusetzen. | Die nähere Bezeichnung dieser neuen Zollbestimmungen, deren Wirksamkeit mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen hat, ist in der zuliegenden Uebersicht zu ersehen. — Welches in Folge herabgelangten hohen Hofkammer = Decrets vom 5. Mai l. J., Nr. 11252, zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 28. Mai 1831. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

E l e m e n s Graf v. Brandis,  
k. k. Gubernial-Rath.

| Post-Nr. | Benennung der Artikel   | Maßstab der Verzollung | Eingangszoll |     | Benennung der Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat | Ausgangszoll |        | Benennung der Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat |
|----------|---|------------------------|--------------|-----|--|--------------|--------|--|
|          |   |                        | fl.          | kr. |  | fl.          | kr.    |  |
| 1        | Garn aus Flachs und Hanf, wie auch Webergarn und Lothgarn ungebleicht. . . . .  | 1 Zentner Netto        | —            | 50  | Gränz-Zoll-Amt   | —            | 25     | Gränz-Zoll-Amt.  |
|          | — nach Ungarn . . . . .   |                        |              |     |  | —            | 10     | detto  |
| 2        | Die in dem überstehenden Saße genannten Garne halb und ganz gebleicht . . . . .   | detto                  | 3            | 20  | Commerz-Zollamt  | —            | 12 2/4 | detto  |
| 3        | Dieselben gefärbt . . . . .   | detto                  | 8            | 20  | detto  | —            | 12 2/4 | detto  |
| 4        | Garn aus Berg ohne Unterschied, gebleicht und ungebleicht, wie auch Dochtgarn — nach Ungarn . . . . .   | detto                  | —            | 25  | Gränz-Zoll-Amt   | —            | 12 2/4 | detto  |
|          |   |                        |              |     |  | —            | 5      | detto  |
| 5        | Steingut, Majolika oder Fayance . . . . .   | 1 Zentner Sporeo       | 15           | —   | Hauptlegstätte   | —            | 6 1/4  | detto  |
| 6        | Steinkohlen aus Istrien mit Ursprungszeugnissen der Bezirksobrigkeiten, und aus Dalmatien mit Ausgangs-Bolletten begleitet, sind bei der Ausfuhr aus diesen Provinzen, und bei der Einfuhr in die übrigen Provinzen der Monarchie . . . . |                        |              |     |  |              |        |  |

**Z. 739. (2)** ad Nr. 12991.  
K u n d m a c h u n g.

Die öffentlichen Prüfungen an der hiesigen k. k. Carl Franzens Universität, aus den Lehrgegenständen des jurid. polit. Studiums nehmen am 5. Juli 1831 ihren Anfang, und zwar in folgender Ordnung: Aus der jurid. polit. Encyclopädie, aus dem natürlichen Privat-, Staats-, Völker- und österreichischen Criminal-Rechte am 20., 22., 23., 25., 26. und 27. July. — Aus der Statistik des österreichischen Kaiserthums den 5., 6., 8., 9. und 11. Juli. — Aus dem Kirchenrechte am 23., 25. und 26. Juli für Theologen; am 29. und 30. Juli und 1. und 2. August für die Juristen. — Aus dem österreichischen Privatrechte am 5., 6., 8. und 9. Juli. — Aus dem österreichischen Handels- und Wechselrechte am 18., 19. und 22. Juli. — Aus dem Geschäftsstyl und dem gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen am 25., 26. und 27. Juli. — Aus dem Gesetzbuche über Schwere Polizey-Übertretungen, und der politischen Gesetzkunde am 12., 13. und 15. Juli. — Welches mit Beziehung auf die hohe Studienhofcommissions-Verordnung vom 4. April 1827, Zahl 1640, Gubernial-Currende 17. April 1827, Z. 8180, zur genauen Benennung der Privatstudierenden bekannt gemacht wird.  
Grätz am 30. Mai 1831.

**Z. 732. (3)** Gub. Nr. 12521.  
V e r l a u t b a r u n g.

Durch den erfolgten Austritt des Jünglings Sigmund Grafen v. Thurn, ist in der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie in Wien, ein v. Schellenburg'scher Stiftungsplatz in Erledigung gekommen; worauf unter gleichen Verhältnissen vorzugsweise Jünglinge aus den Familien des krainerischen Adels Anspruch haben. Das zur Aufnahme erforderliche Lebensalter ist von acht bis zwölf Jahren. — Jene Eltern oder Vormünder, welche diesen Stiftungsplatz für ihre hiezu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlenen zu erlangen wünschen, werden demnach aufgefordert, die dießfälligen Gesuche bis 15. Julius l. J. bei der krainer. ständischen Verordneten Stelle zu Laibach, welcher das Präsentationsrecht zusteht, zu überreichen, und diese Gesuche mit dem Tauffcheine, den Schulzeugnissen, dem Pocken- oder Impfungszugnisse, so wie mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und einen geraden Körperbau, und endlich mit den Beweisen über die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des betreffenden Jünglings zu belegen. — Uebri-

gens wird sich rücksichtlich der sonstigen Erfordernisse zur Aufnahme in jene Akademie auf die gedruckte Gubernial-Currende vom 2. Decem-ber 1820, Z. 15080, berufen. — Laibach den 4. Juni 1831.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

**Z. 735. (3)** Nr. 6544.

Die hohe Landesstelle hat mit Verordnung vom 2. Mai, Zahl 10144, den Bau eines Faschinen-Dammes an der Lustthaler Straße angeordnet. — Ueber Materialienlieferung und Arbeit wird am 22. d. M. die Mi-nuendo-Licitacion, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Kreisamte abgehalten werden, welches mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß ge-bracht wird, daß hiezu an Materiale 4428 Stück 10 bis 12' lange, 10 bis 12" dicke, zweimal gebundene Felber- oder Pappelfaschi-nen; 8000 Stück 3 bis 4' lange Handpfähle; 800 Stück zu 6' lang, 4" dicke Pfähle; 56 Stück zu 9' lange, 5" dicke Pfähle; 45 Cub. Klafter Beschwerungsmateriale auf 20 Klafter Entfernung aufzukahren; 179 Stück 8" dicke, 3' lange Fichtenstämme; 40 Stück fichtene rauhe Baumgumpfe, erfordert werden. K. K. Kreisamt Laibach am 6. Juni 1831.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

**Z. 741. (1)** Nr. 3596.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von die-сем Gerichte in der Executionssache des Leopold Frörentsch, wider Dr. Burger, als Ludwig v. Schluderbach'schen Verlass-Curator, wegen schuldigen 692 fl. 2 1/4 kr. C. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung, des, dem Tre-quirten gehörigen, auf 2533 fl. 55 kr. ge-schätzten Gutes Nepne, und des auf 576 fl. C. M. geschätzten Antheils an der Floriani-schen Spitalsgült zu Krainburg, sub Rect. Nr. 14 dienstbaren Ganzhube gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar hinsichtlich des Gutes Nepne auf den 8. August, 12. Sep-tember und 10. October l. J., jedesmal um 10 Uhr Früh, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte rücksichtlich des Antheils an der Ganzhube aber auf den 26. Juli, 29. August und 26. September l. J., jedesmal Früh um 9 Uhr, am Orte der Realität von dem Bezirks-Gerichte Flödnig mit dem Beisatze bestimm-t worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstag-



# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Fremden-Anzeige.

Angekommen den 11. Juni 1831.

Frau Sophie Gräfinn Sotoff, geb. Fürstin Kurzakin, kaiserl. russischen Etats-Raths-Gemahlinn, mit Bedienung, und Hr. Wardle William, englischer Capitain; beide von Wien nach Italien. — Hr. Anton Seipelt, mit Gemahlinn, und Hr. Franz Reper, Handelsleute; beide von Triest nach Wien.

Den 12. Hr. Nikolaus Puchiera, Bemittelter; Frau Katharina Curty, Großhändlers-Gattinn; Frau Ottilin Coconè, General-Lazarets-Directors-Gattinn; Sophie Jofizza, Bemittelte, und Hr. Gottfried Lutteroth, Kaufmann; alle fünf von Triest nach Wien. — Hr. Dr. Johann Simonetti, und Hr. Franz Barajo; Begüterte; beide von Udine nach Triest.

Den 13. Hr. Clement Graf v. Lodron, königl. bayerischer Oberstlieutenant, mit Familie, von München nach Triest.

## Cours vom 9. Junius 1831.

|  | Mittelpreis.  |
|--|---|
| Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)   | 81 1/4  |
| detto detto zu 4 v. H. (in C.M.)   | 70 7/8  |
| detto detto zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)   | 41  |
| detto detto zu 1 v. H. (in C.M.)   | 18  |
| Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)   | 155 9/16  |
| Wiener Stadt-Banc.-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)   | 42 1/2 1/8  |
| Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)  | 41 1/2  |
| detto detto zu 1 3/4 v. H. (in C.M.)   | 29  |
|  | (Merarial) (Domest.)  |
|  | (C. M.) (C. M.)   |
| Obligationen der Stände v. Osterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesen, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz | zu 5 v. H. — —<br>zu 2 1/2 v. H. — —<br>zu 2 1/4 v. H. — —<br>zu 2 v. H. 33 —<br>zu 1 3/4 v. H. — — |
| Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 5 1/2 1/8 pCt.   |   |
| Bank-Actien pr. Stück 1039 4/5 in Conv. Münze.   |   |

## K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 11. Juni 1831:

45. 4. 5. 66. 44.

Die nächsten Ziehungen werden am 22. Juni und 2. Juli 1831 in Triest gehalten werden.

## Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 11. Juni 1831.

Marktpreise.

| Ein Wien. | Mehlen | Weizen     |   | 3 fl. | 50     | fr. |
|-----------|--------|------------|---|-------|--------|-----|
| —         | —      | Kukuruz    | — | —     | —      | —   |
| —         | —      | Halbfrucht | — | —     | —      | —   |
| —         | —      | Korn       | 2 | —     | 46     | —   |
| —         | —      | Gerste     | — | —     | —      | —   |
| —         | —      | Hirse      | 2 | —     | 11 3/4 | —   |
| —         | —      | Seiden     | 1 | —     | 56 1/4 | —   |
| —         | —      | Hafer      | 1 | —     | 17     | —   |

## Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 753. (1) Nr. 3726.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird im Nachhange des Edictes vom 17. Mai l. J., Z. 3726, bekannt gemacht, daß Martin Conz von der Curatel über den als Verschwender erklärten hiesigen Krämer, Anton Michellitsch, enthoben, und an dessen Stelle der hiesige Handelsmann, Simon Haimann, als Curator aufgestellt worden sey.

Laibach am 4. Juni 1831.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 752. (1) Nr. 8447/1519. Z. M.

Versteigerung.

Die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung beabsichtigt die für sie und die untergeordneten Aemter erforderlichen Druckarbeiten, vom 1. November 1831 angefangen, im Wege der öffentlichen Abminderung sicher zu stellen, und die Lieferung des Papiers und des Druckes hierauf an den Mindestfordernden zu überlassen. — Die dießfällige Verhandlung wird am 8. Juli l. J. um 9 Uhr Vormittags, in dem Sitzungssaale der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung abgehalten werden. — Die Versteigerungsbedingungen werden bei der Expeditions-Direction der Cameral-Gefällen-Verwaltung, bei dem k. k. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorate Klagenfurt, und bei dem k. k. Zollgefällen-Inspectorate in Triest, zur Einsicht der Licitationslustigen offen gehalten, und können daselbst in den gewöhnlichen Amtsstunden Vor- und Nachmittags eingesehen werden.

Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 1. Juni 1831.

Z. 757. (1)

Wein und Getreid zu verkaufen.

Die Deutsche Ritter-Ordens-Commenda Laibach hat ein neues Lager guter alter Unterkrainer Weine erhalten, welche sie in beliebigen Parthien zu den billigsten Preisen verkauft.

Ebendort erliegen auch 78 Megen Weizen und 340 Megen Haber, welche ebenfalls in beliebigen Abtheilungen verkauft werden.

Kauflustige wollen daher an das gefertigte Verwaltungsamt im Deutschen Hause hier, in den gewöhnlichen Amtsstunden sich gefälligst verwenden.

Verwaltungsamt der D. R. O. Commenda Laibach am 10. Juni 1831.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 754. (1) Nr. 11866/1881.

**E u r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Erhebung des Bisthums Görz zum Metropolitanstuhle, und die Ausdehnung der Laibacher Diöcese betreffend. — Zufolge der päpstlichen Bulle vom 3. August 1830, welche laut der a. h. Entschliebung vom 4. Februar 1831, mit dem Placetum regium versehen wurde, ist das Bisthum Görz zum Metropolitanstuhle, für die Bisthümer Laibach, Triest mit Capod'Istria, Parenzo, Pola und Veglia erhoben, und es sind gleichzeitig sämtliche, im Adelsberger Kreise befindlichen, bisher zu den Diöcesen Görz und Triest gehörigen Pfarren und Kuratien dem Laibacher Kirchsprengel zugewiesen worden, als: a.) aus der Görzener Diöcese folgende Pfarren und Kuratien: 1.) Wipbach; 2.) Oberfeld; 3.) Podkray; 4.) Schwarzenberg; 5.) Zoll; 6.) Budaine; 7.) Sturia; 8.) Ustia; 9.) Planina; 10.) Slap; 11.) Gotscha; 12.) Urabtsche; 13.) Ersell; 14.) St. Veit; 15.) Podraga und 16.) Losizza. b.) aus der Triester Diöcese folgende Pfarren und Kuratien: 1.) Urem; 2.) Prenowitz; 3.) Prewald; 4.) Ubelško; 5.) Rusdorf; 6.) Studena oder Kaltenfeld; 7.) Adelsberg; 8.) Slavina; 9.) St. Peter; 10.) Dorn; 11.) Mautersdorf; 12.) Koschana; 13.) Sagurje; 14.) Madanjeslu oder St. Michael; 15.) Suchorje; 16.) Senofetsch; 17.) Ternova oder Dornek; 18.) Prem; 19.) Kneschack oder Grafenbrunn; 20.) Posteine, und 21.) Harije. — Diese Bestimmungen der päpstlichen Bulle werden laut einer Eröffnung des Herrn Fürstbischöfes von Trient, als Executors der Bulle, am 29. des nächstkommenden Juni, als dem Festtage der h. Apostel Peter und Paul, in Wirksamkeit treten. — Welches in Folge des herabgelangten hohen Hoffkanzley-Decretes vom 15. Februar l. J., Z. 3262, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 30. Mai 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 749. (1) Nr. 1220.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Läck wird dem Dr. Joseph Lukmann und dessen unbekanntem Erben hiemit allgemein kund gemacht: Es habe wider ihn Simon

(Z. Amts-Blatt Nr. 71. d. 14. Juni 1831.)

Schink die Klage auf Verjährungs- und Erlöschensklärung des auf den der Stadt Läck, sub Urb. Nr. 16 dienstbaren, sub Hauszahl 27, in der Stadt Läck liegenden Hause sammt Holzantzeilen, zu Gunsten desselben haftenden Urtheils, ddo. 26. Mai, intabulato 16. Juni 1788, eigentlich der Forderung aus demselben pr. 98 fl. 23 kr. angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dieses Bezirksgericht, welchem der Aufseher des Herrn Dr. Joseph Lukmann und seiner Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Franz Zurchaleg in Läck, zu ihren Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache der Ordnung nach ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen Hr. Dr. Joseph Lukmann und seine Erben mit dem Beifuge verständiget werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator an Handen zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Berichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle sie sich die aus ihrer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Läck am 18. Mai 1831.

Z. 746. (1) Nr. 1521.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Läck wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Joseph Rohmann, als Vormund der minderjährigen Elisabeth Wockornischen Kinder, in die gerichtliche Verpachtung des denselben gehörigen, in der Vorstadt Karlovitz zu Läck, unter Hauszahl 46 liegenden Hauses, auf 6 nacheinander folgende Jahre, so wie auch die Feilbietung der zu diesem Verlasse gehörigen Fahrnisse gewilliget, und hiez zu die Tagsatzung auf den 24. d. M. in dem Hause Nr. 46 Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt. — Wozu die Pacht- und Kauflustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Läck am 4. Juni 1831.

Z. 758. (1)

Wohnung zu vergeben.

Im Hause Nr. 13, in der Pollana-Vorstadt, ist auf künftige Michaelizeit eine Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Speiskammer, Keller, Holzleg und Bodenkammer zu vergeben.